

COVID-19-Präventionskonzept

gem. § 8 Abs. 5 der COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10.5.2021

Für den ESV Sigmundsherberg wurde das folgende Präventionskonzept erarbeitet, um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

GRUNDLAGEN

Die Sportstätte darf nur zwischen 5:00 Uhr und 22 Uhr betreten werden.

Für das Betreten der Sportstätte ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Eintrittstest) notwendig.

1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf. Diese Variante ist für alle die keine Zeit (Lust) haben in eine Teststraße zu fahren ganz einfach zu realisieren. Unter www.testung.at/selbsttestung fordert man einen SMS-Code aufs Handy an, notiert diesen mit einem permanent schreibenden Markierstift auf dem Test. Dann ein Foto des gültigen Tests und eines mit dem entwerteten Test hochladen. Dann kann man sein Zertifikat anfordern und hat dieses digital zur Verfügung.
2. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - a. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - c. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
8. Nachweis eines gültigen Schultests für Kinder und Jugendliche (Test-Pickerl)

Alle Personen, welche die Sportstätte für länger als 15 Minuten betreten unterliegen der Registrierungspflicht. Zu diesem Zweck arbeiten wir mit einem System der Fa. Ottakringer (eigene Registrierung über Handy) oder alternativ über eine manuell geführte Liste. Erfasst werden Vor- und Zuname, Handynummer und/oder e-mail-Adresse. Die erfassten Daten werden nach 28 Tagen vernichtet.

1.) Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Spielern nur auf dem Trainings- /Spielfeld stattfinden soll! Auf Berührungen und Umarmungen bei der Begrüßung ist zu verzichten.
- Nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Sportstätte bitte um korrektes, gründliches Händewaschen mit Seife. Zusätzlich steht in jeder Umkleidekabine Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Der Mindestabstand von 2m ist auch während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen / Umkleidekabinen / Waschräumen und WC-Anlagen einzuhalten. Die Spieler der U23 haben daher nach Beendigung des Spiels abzuwarten bis alle Kampfmannschafts-Spieler aus der Kabine herausgekommen sind. Darüber hinaus ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bitte ausschließlich in die Armbeuge husten oder niesen.
- Spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld bitte unterlassen.
- Persönliche Utensilien bitte kennzeichnen und auf keinen Fall teilen (z.B. Trinkflaschen, Handtücher ...).
- Vor und nach dem Training oder Spiel ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Bei den vorgeschriebenen Gratisgetränken erhält die Gastmannschaft, pro Spieler eine eigene Flasche zur Vermeidung von gemeinsamer Benutzung.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen sind verwendete Utensilien nach jeder Behandlung zu desinfizieren. Der Betreuer hat nach jeder Behandlung für entsprechende Handhygiene zu sorgen. Im Bereich der Ersatzspieler steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Bei Spielen ist auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel zu verzichten.
- Kein gemeinsamer Torjubel (keine Umarmungen und ähnliche Jubelszenen in der Gruppe).
- Ersatzspieler sollen auf der Ersatzbank einen Mindestabstand von 2m zueinander einhalten. Dazu werden zusätzliche Sitzgelegenheiten außerhalb des überdachten Bereichs eingerichtet.

2.) Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Die Sportstätte bietet Waschegelegenheit mit Seifenspendern sowohl im Bereich der Kabinen und auch in den WC-Anlagen in der Kantine. Auf Wunsch steht auch Desinfektionsmittel in der Kantine zur Verfügung.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren und nur mit FFP2-Maske gestattet. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Bei Spielen kann die Anwesenheitsliste durch den Onlinespielbericht ersetzt werden.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken der Kabinen und Sanitäranlagen, usw.) sowie die WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden vor jedem Training bzw. jedem Spiel desinfiziert, sofern diese bei der jeweiligen Gelegenheit benutzt werden.

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss - die Sportstätte umgehend verlassen, - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450), - deren Anweisung strikt befolgen und - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde (BH Horn – 02982/90250-Gesundheitsabteilung) sowie einen der Covid-Beauftragten des Vereins darüber zu informieren.

COVID-BEAUFTRAGTE DES ESV SIGMUNDSHERBERG		
Schwayda Michael	schwayda@aon.at	0664/82 39 407
Schüssler Franz	franz.schuessler@aon.at	0664/234 69 30
Schüssler Werner	wernerschuessler@aon.at	0664/617 88 08
Koch Markus	max.koch@aon.at	0664/234 69 30
Toifl Gerhard	gerhard.toifl@gmx.at	0664/422 06 07

- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde (BH Horn – 02982/90250-Gesundheitsabteilung) zu informieren.
- Sollte ein Fall kurzfristig nach einem Auswärtsspiel auftreten, so wird sowohl die BH des betreffenden Bezirks als auch die Verantwortlichen des betreffenden Vereins informiert.

5.) Zuschauer

- Ein Training oder Spiel kann mit maximal 50 Zuschauern (bei nicht zugewiesenen Sitzplätzen) durchgeführt werden, wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind. Bei Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 2m zu achten.
- Die Zuschauer haben während der gesamten Anwesenheit am Sportplatz eine FFP2-Maske tragen.
- Aufgrund der niedrigen Zuschauerzahlen ist eine Besucherstrom-Regulierung nicht nötig.

6.) Kantine

- Da keine zugewiesenen Sitzplätze für die Zuschauer vorhanden sind, ist kein Kantinenbetrieb möglich.

7.) Fahrtgemeinschaften

- Die Fahrten zu und von Trainings oder Spielen finden ausschließlich mittels gemeinsamer Benützung von PKWs statt. In jeder Sitzreihe dürfen nur zwei Personen befördert werden.
- Von allen Mitfahrern ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!